

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofgebührensatzung)**

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Gemeinde Bergen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen in der Fassung vom 04.10.2001 (Amtsblatt Nr. 24 vom 23.11.2001), zuletzt geändert am 29.05.2013 (Amtsblatt Nr. 11 vom 07.06.2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Es werden folgende Gebühren erhoben:  
Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 10 Jahren	260,00 €
b) eine Einzelgrabstätte	980,00 €
c) eine Familiengrabstätte	1300,00 €
d) eine Urnengrabstätte	735,00 €
e) Grabstätte in der Urnenwand	750,00 €
f) Baumgrab	1.050,00 €
g) Urnengemeinschaftsgrabanlage Grabfeld 4	1.200,00 €
h) Urnensammelgrabstätte	150,00 €

Die Grabgebühren werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern von 10 Jahren, bei Urnengräbern von 15 Jahren und für Grabstellen in der Urnenwand von 10 Jahre erhoben.

Die Gebühren nach Buchstaben a bis f sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung um einen Bruchteil der normalen Nutzungsdauer im Sinne des § 12 Abs. 3 der Friedhofs-, Leichenhaus- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bergen wird für jedes angefangene Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach Buchstaben b und c bzw. ein Fünftel der Gebühr nach Buchstabe d und f, ein Zehntel für Buchstabe a und e erhoben.  
Betrifft nicht Buchstabe g und h, da eine Verlängerung nicht nötig und nicht möglich ist.

## § 5 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Ausheben und Schließen der Gräber

Erdbestattung

a) Normaltiefe inkl. Setzen des Metallrahmens 430,00 €

b) Tieferlegung 65,00 €

c) Kindergrab inkl. Setzen des Metallrahmens 325,00 €

Feuerbestattung

d) Urnenerdgrab ohne Setzen des Metallrahmens 86,00 €

e) Rahmen setzen für Urnenerdgrab 52,00 €

f) Urnenwand 86,00 €

Erschwerniszuschläge

g) Frost Stundensatz 41,00 €

Sonstige Zuschläge

h) Beerdigung am Samstagnachmittag ab 13:00 Uhr Pauschale 52,00 €

i) Erdabfuhr Pauschale 45,00 €

### 2. Umbettung und Exhumierungen

a) Exhumierung – Umbettung während der Ruhefrist 425,00 €

b) Exhumierung – Umbettung nach der Ruhefrist 365,00 €

c) Exhumierung ohne Umbettung während der Ruhefrist 340,00 €

d) Exhumierung ohne Umbettung nach der Ruhefrist 305,00 €

e) Urnenausgrabung mit Umbettung 172,00 €

f) Urnenausgrabung ohne Umbettung 86,00 €

g) Rahmen setzen 155,00 €

### 3. Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab

a) Erdbestattung – Sargträger / Mann 33,00 €

b) Feuerbestattung – Urnenträger/ Mann 33,00 €

### 4. Sonstiges

a) für die Benutzung des Leichenhauses und der Kühlung – je Tag - 40,00 €

b) für den Grabaushang 5,00 €

c) für die vorbereitenden Arbeiten 43,00 €

d) für den Friedhofswärter 58,00 €

f) Schrifttafel für die Urnenwand 180,00 €

f) Namensschild für Baumgrab und Urnensammelgrab 300,00 €

### Sonstige Kosten:

Neben den obigen Gebühren sind der Gemeinde die sonstigen Kosten in der Höhe der entstandenen Auslagen zu ersetzen, auch wenn diese nicht in der Satzung aufgeführt sind.

Werden technische Hilfsmittel von der Gemeinde gestellt, so werden die bei freien Unternehmen ortsüblichen Sätze verrechnet.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bergen, 04.12.2023

*Stefan Schneider*

Stefan Schneider  
1. Bürgermeister

